Newsletter Datenschutz

Ausgabe Nr. 11 | 2026

In dieser Ausgabe:

Lage der IT-Sicherheit in Deutschland 2

Legal Trust Navigator - Unterlagen, Erklärvideo und weitere Infos....2

Curriculum für eine Geschäftsleitungsschulung nach NIS-2....2

Ein soziales Netzwerk ist nicht kostenlos, wenn man für dessen Nutzung mit seinen Daten bezahlt 3

VERANSTALTUNGEN 5

Digitale Buchhaltung und E-Rechnung – Pflichten, Fristen und praktische Umsetzung, Webinar 5

Industrie- und Handelskammer des Saarlandes
Postanschrift: IHK Saarland │ 66104 Saarbrücken │ Büroanschrift: Franz-Josef-Röder-Straße 9 │ 66119 Saarbrücken
Tel. 0681/9520-0 │ Fax 0681/9520-888 │ E-Mail: info@saarland.ihk.de │ Internet: www.saarland.ihk.de

Lage der IT-Sicherheit in Deutschland

Einmal im Jahr veröffentlicht das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) eine ausführliche Lagebewertung der IT-Sicherheit in Deutschland. Ergebnis: Die Lage ist angespannt bis kritisch.

Damit hat das BSI eine Verschärfung der IT-Sicherheitslage festgestellt, die im vergangenen Berichtszeitraum noch als angespannt gegolten hatte. Anlass der Neubewertung waren besorgniserregende Entwicklungen rund um die Themen Künstliche Intelligenz (KI) und Exploitation-Angriffe. Gleichzeitig vernachlässigten viele Organisationen sowie Verbraucher grundlegende Sicherheitsmaßnahmen und machten sich so zu leichten Opfern für Cyberangriffe.

Zur Quantifizierung der IT-Sicherheitslage legt das BSI mit dem aktuellen Bericht zur Lage der IT-Sicherheit in Deutschland erstmals den BSI Cyber Index vor. Mit ihm werden die verschiedenen Dimensionen der Cybersicherheit in einer einzigen normierten Kennzahl zusammengefasst. Den vollständigen Bericht finden Sie hier.

Legal Trust Navigator - Unterlagen, Erklärvideo und weitere Infos

Der Legal Trust Navigator ist ein vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie gefördertes Unterstützungsangebot. Er soll kleine und mittlere Unternehmen dabei unterstützen, relevante IT-Sicherheitsgesetze schnell zu erkennen, verständlich einzuordnen und praxisnah umzusetzen. Zum Legal Trust Navigator geht es hier.

Curriculum für eine Geschäftsleitungsschulung nach NIS-2

Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) hat gemeinsam mit mehreren in der Allianz für Cybersicherheit (ACS) organisierten Verbänden ein Beispielcurriculum für Schulungen von Geschäftsleitungen „besonders wichtiger“ (bwE) und „wichtiger Einrichtungen“ (wE) nach dem BSI-Gesetz (BSIG) erarbeitet.

Das Curriculum bietet eine unverbindliche inhaltliche Orientierung für Unternehmen und Organisationen, die erstmalige Schulungen für Geschäftsleitungen nach § 38 BSIG konzipieren, anbieten oder in Anspruch nehmen. Es zeigt, welche rechtlichen, organisatorischen und technischen Zusammenhänge für die Leitungsebene besonders relevant sind.

Ziel ist es, Geschäftsleitungen dabei zu unterstützen, die erforderlichen Kompetenzen aufzubauen, um Cyberrisiken zu bewerten, ihrer Verantwortung für die Informationssicherheit gerecht zu werden und geeignete Maßnahmen zur Stärkung der Cybersicherheit zu ergreifen.

Das Beispielcurriculum umfasst sechs Module:

- Modul 1 – BSIG, NIS-2 und Anwendungsbereich
- Modul 2 – Pflichten, Haftung und Delegationsgrenzen nach § 38 BSIG
- Modul 3 – Cyberrisiken als Organisationsrisiken
- Modul 4 – Risikomanagement nach § 30 BSIG
- Modul 5 – Registrierung, Meldung und Unterrichtung
- Modul 6 – Governance, Nachweis und Praxistransfer

Ergänzend stellt die Gesellschaft für Informatik e. V. (GI) über die Website der ACS eine Checkliste zu den Inhalten des Beispielcurriculums bereit. Die Checkliste unterstützt Schulungsanbietende, Geschäftsleitungen und Unternehmen dabei, das vermittelte Wissen strukturiert zu überprüfen und den Transfer in die Praxis zu erleichtern.

Weitere Unterstützung bietet die Handreichung zur Schulungspflicht für Geschäftsleitungen bwE und wE nach dem BSIG. Das BSI hat die Handreichung nach Inkrafttreten des novellierten BSIG aktualisiert und dabei erste Praxiserfahrungen aus den Wirtschaftsverbänden berücksichtigt.

Quelle: BSI

Ein soziales Netzwerk ist nicht kostenlos, wenn man für dessen Nutzung mit seinen Daten bezahlt

Nach dem EU-Verbraucherschutzrecht könne die Preisgabe personenbezogener Daten für kommerzielle Zwecke eine Form der Zahlung darstellen, selbst wenn der Verbraucher keinen Geldbetrag entrichten müsse. So Generalanwältin Laila Medina in ihren Schlussanträgen.

Im Februar 2015 enthielt die Anmeldemaske von Facebook die Aussage „Facebook ist und bleibt kostenlos“. Der Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände – Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. ging gerichtlich gegen diese Aussage vor. Er argumentierte, dass Facebook in Wirklichkeit nicht kostenlos sei, da die Nutzer im Gegenzug für den Zugang zum sozialen Netzwerk ihre personenbezogenen Daten zur Verfügung stellten und deren kommerzieller Nutzung zustimmten. Die deutschen Gerichte wiesen die Klage ab und stellten fest, dass das Verbot, eine Dienstleistung als kostenlos zu bezeichnen, nur dann gelte, wenn den Verbrauchern finanzielle Kosten entstünden. Der Verband legte Revision beim Bundesgerichtshof ein, der die Sache dem EuGH vorlegte.

Generalanwältin Laila Medina schlägt dem EuGH in ihren Schlussanträgen vor, zu entscheiden, dass die Preisgabe personenbezogener Daten und die Einwilligung in ihre kommerzielle Nutzung eine Form der Bezahlung im Sinne der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken darstellen. Folglich dürfe eine Dienstleistung nicht als „kostenlos“ bezeichnet werden, wenn von den Verbrauchern verlangt werde, solche Daten zum Zweck der kommerziellen Nutzung preiszugeben. Anders verhalte es sich nur, wenn die Daten ausschließlich zum Zweck der Erbringung der Dienstleistung oder zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen verarbeitet würden.

Nach Ansicht der Generalanwältin beschränkt sich der Wortlaut der Richtlinie, der es verbiete, ein Produkt oder eine Dienstleistung als „kostenlos“ zu bezeichnen, wenn Verbraucher dafür bezahlen müssten, nicht eindeutig auf Geld. Auch der EuGH habe bereits anerkannt, dass die Zahlung für eine Geschäftspraxis auch andere Formen als Geld annehmen könne, sofern die betreffende Gegenleistung einen wirtschaftlichen Wert habe und ein eindeutiger Zusammenhang zwischen dieser Gegenleistung und der betreffenden Geschäftspraxis bestehe.

Sie führt weiter aus, dass die von den Nutzern offengelegten personenbezogenen Daten in Verbindung mit der Einwilligung der Nutzer in deren kommerzielle Verwertung für den Betreiber eines sozialen Netzwerks einen wirtschaftlichen Wert haben. Sie ermöglichten es dem Betreiber, Werbeeinnahmen zu erzielen und die Dienstleistung zu finanzieren. Die Tatsache, dass die Nutzer weiterhin über ihre Daten verfügten, bedeute nicht, dass deren kommerzielle Nutzung keine Zahlung darstellen könne.

Hinweis: Die Schlussanträge der Generalanwältin sind für den EuGH nicht bindend. Das Urteil wird zu einem späteren Zeitpunkt getroffen und verkündet.

EuGH, Schlussanträge der Generalanwältin Laila Medina in der Rechtssache C-643/25

Quelle: PM vom 19. November 2026

VERANSTALTUNGEN

Digitale Buchhaltung und E-Rechnung – Pflichten, Fristen und praktische Umsetzung, Webinar
Donnerstag, 3. Dezember 2026, 16.00 – 17.00 Uhr
Die Digitalisierung der Buchhaltung schreitet weiter voran. Gleichzeitig bringt die E-Rechnung neue Anforderungen für Unternehmen und Selbstständige mit sich. Doch was gilt bereits heute, welche Fristen stehen bevor und wie lässt sich die Umstellung im betrieblichen Alltag sinnvoll vorbereiten?

Das Webinar vermittelt einen verständlichen Überblick über die digitale Buchhaltung, die wesentlichen Anforderungen der GoBD sowie die aktuellen Regelungen zur E-Rechnung. Dabei werden insbesondere die Übergangsfristen für 2027 und 2028 und die Besonderheiten für Kleinunternehmer erläutert.

Praxisnahe Beispiele zeigen, wie digitale Belege und E-Rechnungen im Unternehmensalltag verarbeitet werden können. Außerdem erhalten die Teilnehmenden eine Orientierung zu verschiedenen technischen Umsetzungsmöglichkeiten.

Das Webinar richtet sich an Selbstständige, Gründende sowie kleine und mittlere Unternehmen, die ihre Buchhaltung digital organisieren und sich rechtzeitig auf die kommenden Anforderungen vorbereiten möchten.

Anmeldungen bis zum 2. Dezember 2026 per Mail an veranstaltungen@saarland.ihk.de oder hier.

Verantwortlich und Redaktion:

Ass. iur. Heike Cloß, Tel.: (0681) 9520-600, Fax: (0681) 9520-690
E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de
IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

Ihre Ansprechpartnerinnen:

Ass. iur. Heike Cloß
Tel.: (0681) 9520-600
Fax: (0681) 9520-690
E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de

Ass. iur. Kim Pleines
Tel.: (0681) 9520-640
Fax: (0681) 9520-690
E-Mail: kim.pleines@saarland.ihk.de

Impressum:
IHK Saarland, vertreten durch Präsident Dr. iur. Hanno Dornseifer und Hauptgeschäftsführer Dr. Frank Thomé, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken, E-Mail info@saarland.ihk.de, Tel. + 49 (0) 6 81/95 20-0, Fax + 49 (0) 6 81/95 20-8 88, USt-IdNr.: DE 138117020